Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7668**

17. Wahlperiode 09. 11. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 8/11

A. Problem

Das Organstreitverfahren 2 BvE 8/11 richtet sich gegen die Delegation von Beteiligungsrechten des Deutschen Bundestages auf ein Gremium aus vom Plenum des Bundestages gewählten Mitgliedern des Haushaltsausschusses, geregelt in § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 7 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Stabilisierungsmechanismusgesetz – StabMechG) in der Fassung der Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1992). Die Antragsteller, zwei Mitglieder des Deutschen Bundestages, sehen sich in ihrem Abgeordnetenstatus gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verletzt.

Dem mit dem Organstreitverfahren verbundenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 27. Oktober 2011 stattgegeben. Danach dürfen die in § 3 Absatz 1 StabMechG bezeichneten Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nicht von dem in § 3 Absatz 3 StabMechG vorgesehenen Gremium wahrgenommen werden.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2011 hat das Bundesverfassungsgericht dem Deutschen Bundestag nun Gelegenheit gegeben, im Hauptsacheverfahren bis zum 11. November 2011 Stellung zu nehmen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 8/11 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, Rechtsanwalt Prof. Dr. Marcel Kaufmann, LL.M., als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 8/11 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, Rechtsanwalt Prof. Dr. Marcel Kaufmann, LL.M., als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 9. November 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

Das Organstreitverfahren 2 BvE 8/11 richtet sich gegen die Delegation von Beteiligungsrechten des Deutschen Bundestages auf ein Gremium aus vom Plenum des Bundestages gewählten Mitgliedern des Haushaltsausschusses, geregelt in § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 7 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Stabilisierungsmechanismusgesetz – StabMechG) in der Fassung der Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1992).

§ 3 Absatz 3 StabMechG sieht vor, dass die in § 3 Absatz 1 StabMechG bezeichneten Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit durch ein Gremium aus vom Plenum des Bundestages gewählten Mitgliedern des Haushaltsausschusses wahrgenommen wird. Die Anzahl der zu benennenden Mitglieder des Gremiums ist die kleinstmögliche, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann und die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden. § 5 Absatz 7 StabMechG bestimmt, dass Unterrichtungen durch die Bundesregierung in Fällen besonderer Vertraulichkeit auf die Mitglieder dieses Gremiums beschränkt werden können.

In seiner 135. Sitzung am 26. Oktober 2011 hat der Deutsche Bundestag neun Mitglieder des Haushaltsausschusses in das Gremium gemäß § 3 Absatz 3 StabMechG gewählt. Das Gremium hat sich bislang nicht konstituiert.

Die Antragsteller, zwei Mitglieder des Deutschen Bundestages, sehen sich durch die in § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 7 StabMechG getroffenen Regelungen in ihrer verfassungsrechtlichen Organstellung aus Artikel 38 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und 2, Artikel 77 Absatz 1 Satz 1, Artikel 110 Absatz 2 Satz 1, Artikel 115 und 23 GG verletzt.

Zusammen mit ihrem Antrag in der Hauptsache vom 27. Oktober 2011 hatten die Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Diesem Eilantrag hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 27. Oktober 2011 stattgegeben. Danach dürfen die in § 3 Absatz 1 StabMechG bezeichneten Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nicht von dem in § 3 Absatz 3 StabMechG vorgesehenen Gremium wahrgenommen werden.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2011 hat das Bundesverfassungsgericht dem Deutschen Bundestag nun Gelegenheit gegeben, im Hauptsacheverfahren bis zum 11. November 2011 Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Verfassungsstreitsache in seiner 65. Sitzung am 9. November 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in dem Streitverfahren 2 BvE 8/11 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, Rechtsanwalt Prof. Dr. Marcel Kaufmann, LL.M., als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Im Verlauf der Beratung bat die **Fraktion der SPD** im Hinblick auf künftige Verfahren darum, dass die Verständigung auf einen zu bestellenden Prozessbevollmächtigten möglichst frühzeitig zwischen allen Fraktionen unter Offenlegung der zugrunde zu legenden Auswahlkriterien erfolgen möge.

Berlin, den 9. November 2011

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333